

Allgemeine Geschäftsbedingungen der enjoy IT GmbH



enjoy IT GmbH

Dauphinstr. 5
4030 Linz
office@enjoyit.at
uid: ATU 677 73 046
www.enjoyit.at

Raiffeisenbank
kto 7521370, blz 34135
iban AT48 3413 5000 0752 1370
bic RZOOAT2L135
fb FN 392684 b, fg Linz



1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der enjoy IT GmbH (im Folgenden „der Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Den AGB entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers sind ungültig.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zurdelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebene Umfang.

2. Angebote

2.1 Der Auftragnehmer ist an seine Angebote bis 20 Tage nach Zugang gebunden, sofern der Auftragnehmer keine andere Frist vorgesehen hat. Die Annahmeerklärung (E-Mail oder Telefax mit Unterschrift ist ausreichend, nicht jedoch eine mündliche oder konkludente Erklärung) muss innerhalb dieser Frist beim Auftragnehmer eingelangt sein, damit das angebotene Geschäft rechtswirksam wird.

2.2 Jede Änderung des Angebotes des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, auch wenn diese Änderungen im Rahmen einer Auftrags- oder Annahmeerklärung erfolgen sollten, bedeutet eine Angebotstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer mit einer einmonatigen Annahmefrist, die mit Zugang des neuen Angebotes zu laufen beginnt.

3. Preise

3.1 Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich unter Zurdelegung der Angebots- bzw. der vereinbarten Preise.

3.2 Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Gehältern oder Löhnen, welche nach Vertragsabschluss, jedoch vor Lieferung bzw. Leistung, am Markt bzw. durch Kollektivvertrag eintreten, können nach Ermessen des Auftragnehmers dem Auftraggeber unter schriftlicher Mitteilung der Erhöhung spätestens bei Rechnungslegung weiterverrechnet werden.

3.3 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten (wie beispielsweise Reisekosten, Porto, Fracht- und Versandkosten sowie sonstigen Auslagen). Die Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Bei Bibliotheks- oder Standard-Programmen (darunter fallen ebenso Templates, Plugins, odgl.) gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Beratungsleistungen, Analyse, Spezifikation, Projektmanagement, Testing, Programmierung, Schulungen, Umstellungsunterstützung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Mehraufwendungen aufgrund von Veränderungen der Auftragsdaten und -unterlagen durch den Auftraggeber nach Vertragsabschluss werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch im Fall der Wiederholung von Probeabdrücken, sofern solche trotz nur geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Eine gesonderte Verrechnung der Mehrkosten erfolgt auch, wenn die Auftragsdaten und -unterlagen nicht verarbeitungsfähig sein sollten.

3.5 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

3.6 Sämtliche Kostenschätzungen der Auftragnehmerin sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, von Pauschalpreisen eigenmächtig abzuziehen, wenn ein nicht voraussehbarer übermäßig hoher Aufwand an Material und/oder Arbeitszeit anfällt.

4. Vorarbeiten und Entwürfe

4.1 Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Softwareprogramme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

4.2 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche sind für den Auftragnehmer unbeachtlich, sofern basierend darauf nicht einvernehmlich die ursprüngliche Vereinbarung abgeändert wird.

4.3 Bei Bestellung von Bibliotheks- oder Standard-Programmen (darunter fallen ebenso Templates, Plugins, odgl.) bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

4.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Implementierungskosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

4.5 Ein Versand von Datenträgern, Dokumentationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstiger Sachen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers. Sämtliche Vorarbeiten und Vorbereitungen, insbesondere Skizzenentwürfe, Designs, Probestätze, Probedrucke, Muster, Konzepte und ähnliches, werden in Rechnung gestellt. Durch deren Bezahlung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an diesen Arbeiten. Nicht ausgeführte Entwürfe usw. sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzustellen.

5. Abnahme von Arbeiten / Mängelrüge

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Mängelrügefrist gemäß § 377 UGB für körperliche Leistungen des Auftragnehmers mit sieben Tagen bestimmt.

5.2 Leistungen des Auftragnehmers (zB individuell erstellte Software bzw. Teile davon bzw. Konzepte, Designs), sofern diese unabhängig von sonstigen Leistungen verwendbar sind, müssen spätestens vier Wochen ab Zurverfügungstellung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber abgenommen werden. Diese Frist beginnt jedenfalls dann, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Abnahme aufgefordert wird. Lässt der Auftraggeber diesen Zeitraum ohne Abnahme verstreichen, gilt die Abnahme als erfolgt.

5.3 Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

5.4 Bis zur Abnahme auftretende Mängel, das sind insbesondere Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um Herstellung des auftragsgemäßen Zustandes bemüht ist.

5.5 Mit Abnahme der Software gilt die Leistung des Auftragnehmers als erbracht, weshalb keine Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung des Auftragnehmers mehr geltend gemacht werden können.

6. Termine

6.1 Der Auftragnehmer ist bemüht, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Deshalb sind Fristen- und Terminabsprachen schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Geringfügige Überschreitungen von Fristen und Terminen führen nicht zum Entstehen von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer.

6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7. Zahlung

7.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen/Teilrechnungen inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen 20 Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

7.2 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 15 % jährlich verrechnet. Ausständige kapitalisierte Verzugszinsen werden ebenfalls mit 15 % jährlich verzinst. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Voraus- oder Teilzahlungen zu verlangen, insbesondere sofern er besondere Vorleistungen zu erbringen hat (Bereitstellung von Programmen oder außergewöhnlich großer Papier- oder Kartonmengen, besondere Materialien), oder wenn die Erfüllung seiner Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Auftraggebers gefährdet wird. Im letztgenannten Fall ist der Auftragnehmer auch berechtigt, insbesondere die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Rechnungen zu begehren, noch nicht berechnete Leistungen/Teilleistungen mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen, Waren – über die er noch verfügen kann – nicht auszuliefern und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Dasselbe gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Einleitung eines solchen Verfahrens beim Auftraggeber.

7.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkasso- oder Mahnspesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

7.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht und gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt worden ist.

7.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Für den Fall der mehr als geringfügigen Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen dem Auftragnehmer zu setzenden Nachfrist – zumindest vier Wochen – die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine neue Festsetzung einer neuen Lieferzeit.

8.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber eine gänzlich oder teilweise Stornierung des Auftrages erklären sollte, hat der Auftragnehmer die Wahl, dennoch den Auftrag bei vollem Entgeltanspruch zu erfüllen oder eine dem

richterlichem Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in Form einer Stornogebrühr von 50 % der Auftragssumme bzw. des von einer Teilstornierung betroffenen Teiles derselben, soweit nicht der nachfolgende Punkt 8.4 zur Anwendung kommt, zu verlangen. Durch diese Stornogebrühr wird die Geltendmachung übersteigerter Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Soweit die Ausführung des Werkes durch den Auftragnehmer aus anderen Gründen als einer Stornierung durch den Auftraggeber, jedoch aus Umständen, die ebenfalls auf Seite des Auftraggebers liegen, unterbleibt, gilt die gesetzliche Regelung.

8.4 Im Falle einer Teilstornierung ist der Auftragnehmer berechtigt, wie im Falle einer gänzlichen Auftragsstornierung vorzugehen, sofern die Teilstornierung 40% der Gesamtauftragssumme überschreitet oder sofern diese die wichtigsten Teile des Auftrages betrifft.

9. Sonstiges

9.1 Der Auftragnehmer ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Stillschweigen über sämtliche mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen und insbesondere über die vereinbarten Preise. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 vereinbart. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers werden dadurch nicht geschmälert.

9.3 Wer mit dem Auftragnehmer für einen Dritten einen Vertrag abschließt, haftet für die Erfüllung dieses Vertrages, sofern er vor dem Vertragsschluss nicht ausdrücklich offen legt, für einen anderen zu handeln. Wird die Vertretung nicht offen gelegt, besteht diese Haftung des Vertreters unabhängig davon, ob mit dem Vertretenen tatsächlich ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht.

9.4 An den Auftraggeber gerichtete Mitteilungen gelten spätestens eine Woche nach Absendung mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse als zugegangen.

9.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie sämtlicher Nebengebühren wie Zinsen, der zur Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltsgebühren usw. bleiben körperliche Waren, die vom Auftragnehmer bezogen wurden, in dessen Eigentum. Der Auftraggeber hat jeden seiner Gläubiger, der im Begriff ist, diese Waren zu pfänden, darauf hinzuweisen. Für den Fall des Nichtinweisens hat der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftragnehmers einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25% der Nettorechnungssumme zu bezahlen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur sofern ihm ein Verschulden anzulasten ist. Ansprüche gegen den Auftragnehmer aus Gewährleistung sind deshalb ausgeschlossen.

10.2 Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden.

10.3 Eine Gehilfenzurechnung zum Auftragnehmer findet nur statt, wenn dem Auftragnehmer zumindest grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Außerhalb dieser Fälle ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, seine Ansprüche an den Auftraggeber abzutreten. Der Auftragnehmer haftet deshalb nicht selbst für derartige Ansprüche.

10.4 Die Haftung des Auftragnehmers für den einzelnen Schadensfall ist mit dem Auftragswert begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen entstehenden einheitlichen Schaden zu verstehen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

10.5 Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer ist unzulässig.

10.6 Sämtliche Schadenersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Kenntnis des Anspruches gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich gewährt wird.

10.7 Ein Abweichen von diesen Haftungseinschränkungen ist nur durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung möglich.

10.8 Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

10.9 Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr dafür, dass die Lieferung/Leistung dem Geschmack des Auftraggebers entspricht. Aus Gründen der Gestaltung, des Gefälens und/oder des Geschmacks bestehen daher keine wie immer gearteten Ansprüche des Auftraggebers insbesondere nicht aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Irrtumsanfechtung.

10.10 Im Bereich der IT- und Onlineprojekte haftet der Auftragnehmer nicht bei vertrags- und rechtswidriger Verwendung der gelieferten Ware, ebenso nicht bei missbräuchlichen oder rechtswidrigen Zu- oder Eingriffen ihm nicht zurechenbarer Dritter. Den Auftragnehmer trifft keine wie immer geartete Haftung für Unterbrechungen von Leistungen, die von Dritten bereitgestellt werden (zB Hosting, Internet-Dienstleistungen und der Software, welche nicht im Einflussbereich der Auftragnehmer liegen). Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass alle Services des Auftragnehmers ohne Unterbrechungen zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Weiters wird auch keine Gewähr übernommen, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen Dritter im Netzwerkbereich und übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die Dritte dem Auftraggeber im Zuge des Netzwerkbetriebes oder durch dessen Ausfall zufügen. Außerdem behält sich der Auftragnehmer Standzeiten für die Systemwartung und Administration des Servers des Auftragnehmers vor, die keiner expliziten Verständigung bedürfen. Außerdem übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Störungen und Ausfälle seitens der Unternehmen und Institutionen, die einen weltweiten Netzwerkbetrieb ermöglichen und deren Netzwerk-Infrastruktur der Auftraggeber benützt, um eine Verbindung zum Server des Auftragnehmers herzustellen, zumal für eine Verbindung mit dem Server des Auftragnehmers eine einwandfreie Netzwerkkommunikation Voraussetzung ist. Zur Gewährleistung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes sind die betreffenden technischen Richtlinien (etwa die betreffenden RFC-Dokumente) einzuhalten. Bei technischen Störungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für die von ihm verursachten Schäden haftet der Auftraggeber. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung, wenn der Zugang zu oder der fehlerfreie Betrieb der Webseiten des Auftraggebers aufgrund von Firewall-Schaltungen bzw. Einstellungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht möglich sind.

10.11 Im Übrigen nimmt der Auftraggeber genehmigend zur Kenntnis, dass es bei Software nicht möglich ist jedweden Fehler auszuschließen bzw. eine völlig fehlerfreie arbeitende Software herzustellen. Völlige Fehlerfreiheit der Software wird daher nicht Vertragsinhalt.

10.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Sofern die Software nicht auf einem durch den Auftragnehmer oder dessen Partner bereitgestellten Server installiert wird, muss der Auftraggeber Sorge tragen, dass die im Auftrag vereinbarten technischen Voraussetzungen gewährleistet sind. Zusätzlicher Zeitaufwand, der durch Probleme bei der Installation am Server entsteht, wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

11. Umfang des Nutzungsrechtes an Software

11.1 Wird der Auftragnehmer mit Programmleistungen beauftragt, ist der Auftraggeber – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Nutzung der daraus hervorgehenden Computerprogramme (Software) ermächtigt.

11.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung des Programmes – auch durch unbegrenzt viele Dienstnehmer des Auftraggebers – im Rahmen der vereinbarten Zwecke ein.

11.3 Der Auftraggeber darf die Software nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht durch Verkauf, Vermietung oder sonstige Zurverfügungstellung.

11.4 Der Auftraggeber darf Vervielfältigungen der Software nur für die vereinbarten Zwecke und zu Datensicherungszwecken (Backup) durchführen.

11.5. Die Dekompilierung, Bearbeitung und Anpassung der Software durch den Auftraggeber ist nur nach Maßgabe der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig, ansonsten ausgeschlossen.

11.6 Für jede Überschreitung des Nutzungsrechtes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 vereinbart, welche für jeden Kalendermonat, in dem das Nutzungsrecht überschritten wird, zu zahlen ist. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers werden dadurch nicht geschmälert.

11.7 Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für eine allfällige Dokumentation oder Handbücher zur betreffenden Software.

12. Eigentumsrecht und Urheberrecht

12.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken, insbesondere an Angeboten, Berichten, Analysen, Gutachten, Organisationsplänen, Designs, Konzepten, Spezifikationen, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträgern, Probestätzen, Mustern oder ähnlichem verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

12.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

12.3 Es liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers, die rechtliche und vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen des Auftragnehmers zu überprüfen und überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer wird solche Überprüfungen nur nach schriftlichem Auftrag des Auftraggebers und auf dessen Kosten veranlassen. Der Auftraggeber wird eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene Werbemaßnahme oder sonstige Veröffentlichungen, insbesondere ein vorgeschlagenes Kennzeichen, erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der (wettbewerbs-)rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, dass mit der Durchführung der Werbemaßnahme verbundene Risiko ausschließlich alleine zu tragen. Den Auftragnehmer trifft gegenüber dem Auftraggeber keine wie immer geartete Hinweispflicht auf mit der Durchführung eines Auftrages, insbesondere einer Werbemaßnahme, verbundene rechtliche, vor allem wettbewerbsrechtliche, Risiken.

12.4 Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Leistungserbringung teilweise Daten und Inhalte von Dritten verwendet werden. Diese Daten und Inhalte unterliegen den jeweiligen Lizenzbeschränkungen und -bedingungen dieser Drittanbieter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Verwendung der vom Auftragnehmer erstellten Leistung über die jeweiligen Lizenzbeschreibungen und -bedingungen dieser Drittanbieter zu informieren. Bei Verletzung der Lizenzbedingungen durch den Auftraggeber, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten.

12.5. Werden vom Auftraggeber Daten und Inhalte zur Leistungserbringung beigestellt, bestätigt der Auftraggeber, alle wettbewerbs-, kennzeichenrechtlichen oder urheberrechtlichen Rechte im ausreichenden Umfang inne zu haben. Der Auftragnehmer trifft insbesondere nicht die Pflicht, die erforderlichen Berechtigungen und Rechte an diesen Daten und Inhalten zu überprüfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer für alle aus den beigestellten Daten und Inhalten Dritten entspringenden Ansprüche gegen den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

12.6 Sofern durch die Ausführung seines Auftrages Rechte/Urheberrechte Dritter verletzt werden sollten, haftet der Auftraggeber allein. Er hat den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

14.1 Als Erfüllungsort wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

14.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, gesetzlich zulässiges, Gericht anzurufen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Das Abgehen von diesen AGB bedarf der Schriftform.

15.2 Für das Bestehen von Nebenabreden ist der Auftraggeber beweispflichtig.